



**Nachtrag Nr. 1
(gültig ab 01.01.2024)**

zum Rahmenvertrag

zur

Wohngebäudeversicherung

und

Hausratversicherung

zwischen dem

Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V.

Zschochersche Str. 62

04229 Leipzig

- nachstehend Versicherungsnehmer genannt -

und der

Generali Deutschland Versicherung AG

Adenauerring 7

81737 München

- nachstehend Generali genannt -

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
1.1 PRÄAMBEL	3
1.2 ANWENDUNGSBEREICH	3
1.3 VERSICHERUNGSNEHMER, VERSICHERTE	3
1.4 BEITRÄGE/VERSICHERUNGSSUMMEN UND BEGINN DER HAFTUNG	4
1.5 GELTUNGSDAUER	4
2. WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG	5
2.1 VERSICHERTE SACHEN.....	5
2.2 VERSICHERTE GEFAHREN.....	5
2.3 INVESTITIONEN (UM-, AUS- UND ANBAUTEN)	5
2.4 VERSICHERUNGSSUMMEN.....	5
2.5 UNTERVERSICHERUNG (DIESE ZIFFER ENTFÄLLT!)	5
2.6 VERTRAGSGRUNDLAGEN	5
2.6.1 Bedingungen	5
2.6.2 Besondere Vereinbarungen.....	6
2.6.3 WG 0196 – Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2015).....	9
2.6.4 WG 0160 – Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasbruchschäden in der Wohngebäudeversicherung (BGIW 2008).....	9
3. HAUSRATVERSICHERUNG	10
3.1 VERSICHERTE SACHEN.....	10
3.2 NICHT VERSICHERTE SACHEN	10
3.3 VERSICHERTE GEFAHREN.....	11
3.4 VERTRAGSGRUNDLAGEN	11
3.4.1 Bedingungen	11
3.4.2 Besondere Vereinbarung.....	11
3.4.3 HR 0301 – Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2016)	12
3.5 VERSICHERUNGSSUMMEN.....	12
4. SONSTIGE VEREINBARUNGEN UND BESTIMMUNGEN.....	13
5. VERSICHERUNGSSUMMEN/BEITRÄGE.....	14
6. UNTERSCHRIFTEN	15
6.1 ANZEIGEPFLICHTEN.....	15
6.2 WIDERRUFSBELEHRUNG.....	15
6.3 EMPFANGSBESTÄTIGUNG DES ANTRAGSTELLERS.....	18
6.4 WICHTIGE HINWEISE/UNTERSCHRIFTEN	19
7. WICHTIGE HINWEISE UND ERKLÄRUNGEN	20
7.1 ZAHLWEISE.....	20
7.2 SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT	20
7.3 INFORMATIONEN ZUR VERWENDUNG IHRER DATEN	20
7.4 VORLÄUFIGE DECKUNG	21
7.4.1 Form	21
7.4.2 Beginn des Versicherungsschutzes.....	21
7.4.3 Inhalt des Vertrages	21
7.4.4 Nichtzustandekommen des Hauptvertrages.....	21
7.4.5 Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung.....	21
7.5 WARTEZEIT BEI ÜBERSCHWEMMUNG UND RÜCKSTAU.....	21
8. ANHANG I.....	23

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Präambel

Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen grundsätzlichen Rahmen dar, auf dessen Basis Risiken gezeichnet werden können. Pro Kleingarten werden die Risikoverhältnisse individuell geprüft.

Eine Verpflichtung zur Zeichnung von Einzelrisiken ergibt sich aus diesem Rahmenvertrag nicht.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1. Der Rahmenvertrag findet grundsätzlich für Kleingartenhäuser und deren Inhalt Anwendung.

1.2.2. Die Generali behält sich vor, einzelne Risiken auch zu anderen als den in diesem Rahmenvertrag beschriebenen Bedingungen zu schließen oder abzulehnen.

1.2.3. Eine Abschlussvollmacht ist mit dieser Vereinbarung nicht verbunden.

1.2.4. Dieser Rahmenvertrag findet keine Anwendung auf Kleingärtner/-innen, deren Verträge vom Vorversicherer gekündigt wurden. In diesen Fällen erfolgt eine individuelle Absprache mit der Generali.

1.2.5. Baumängel, die durch unsachgemäße Ausführung oder Bauschäden, die durch ungenügende Instandhaltung entstanden sind, werden bei der Entschädigungsberechnung nicht berücksichtigt.
Im Verfall befindliche sowie zum Abbruch bestimmte Gebäude gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als im Verfall befindlich ist ein Gebäude, wenn der bauliche Zustand durch Abnutzung oder unterbliebene Instandsetzung am Schadentag eine zweckbestimmte Nutzung nicht mehr zulässt.

1.3 Versicherungsnehmer, Versicherte

1.3.1. Versicherungsnehmer ist der oben angeführte Stadtverband Leipzig der Kleingärtner.

1.3.2. Versicherte Personen sind die durch den Versicherungsnehmer vertretenen Mitglieder (Kleingärtner/-innen).

Die Übersicht zu den Versicherten wird in Mitgliederlisten (Tabellen) in den Vereinen dokumentiert und vom Versicherungsnehmer der Generali in elektronischer Form übergeben.

Während des laufenden Versicherungsjahres neu hinzukommende Gärten/Parzellen sind dem Stadt-, Kreis-, Bezirks-, bzw. Regionalverband unverzüglich zu melden und in einer regelmäßig aktualisierten Liste vorzuhalten.

1.4 Beiträge/Versicherungssummen und Beginn der Haftung

- 1.4.1. Der Beitrag für das laufende Jahr ist vom Versicherungsnehmer am Ende des 1. Quartals an die Generali abzuführen.
- 1.4.2. Für während des laufenden Versicherungsjahres neu hinzukommende Gärten/Parzellen sind unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts zum Rahmenvertrag die Jahresbeiträge in voller Höhe zu zahlen.
- 1.4.3. Zum Ende des dritten Quartals werden alle Meldungen des gesamten Versicherungsjahres an die Generali übermittelt. Durch diese wird daraufhin im vierten Quartal des Versicherungsjahres eine Abschlussrechnung erstellt.
- 1.4.4. Liegt der Generali bei Eintritt eines Schadens die Beitrittserklärung noch nicht vor, besteht Anspruch auf Schadenersatz nur, wenn es sich um einen aktuell neu hinzu gekommenen Kleingarten handelt und dieser in der aktuellen Liste gemäß 1.3.2 enthalten ist.

1.5 Geltungsdauer

Dieser Rahmenvertrag gilt für die Zeit vom 01.03.2023 bis 01.01.2024. Er verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres von einem der Vertragspartner in Textform gekündigt wird.

Dieser Nachtrag Nr. 1 gilt ab dem 01.01.2024.

2. Wohngebäudeversicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert gelten alle Gartenhäuser und Nebengebäude (z. B. begehbare Gewächshäuser mit Fundamenten, Geräteschuppen, etc.) inkl. Solaranlagen und alle fest mit dem Gebäude verbundenen Gegenstände des jeweiligen Kleingartens (Versicherungsort) sowie Bäume und Sträucher des Kleingartens.

2.2 Versicherte Gefahren

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Ziffer 4.2.1 VGB 2020)
- b) Sturm und Hagel (Ziffer 4.2.3 VGB 2020)
- c) Weitere Elementargefahren (BEW 2015)
- d) Glasbruchschäden (BGIW 2008)

2.3 Investitionen (Um-, Aus- und Anbauten)

Um-, Aus- und Anbauten sind ohne besondere Anmeldung mitversichert. Die Änderung der Versicherungssumme muss jedoch bei der nächsten Meldung berücksichtigt werden (siehe 1.3).

2.4 Versicherungssummen

Diesem Rahmenvertrag liegen keine Versicherungssummen nach Neubauwerten auf der Basis 1914 (Ziffer 9.3 VGB 2020) zugrunde.
Für die Gartenhäuser und Nebengebäude des einzelnen Kleingartens werden Versicherungssummen nach Neubauwert, gestaffelt von 5.000 EUR bis 20.000 EUR, angeboten (siehe Ziffer 5).

2.5 Unterversicherung (diese Ziffer entfällt!)

2.6 Vertragsgrundlagen

2.6.1 Bedingungen

- WG 9010 – Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2020)
– Wert 1914

- Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122, insbesondere Register „Wohngebäudeversicherung (Modell Wert 1914)“ mit der Produktvariante „BASIS“ zum Neuwert
- WG 0196 – Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2015)
- WG 0160 – Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasbruchschäden in der Wohngebäudeversicherung (BGIW 2008)

Ferner gelten die nachfolgend unter 2.6.2 dieses Rahmenvertrages aufgeführten besonderen Vereinbarungen.

2.6.2 Besondere Vereinbarungen

Über die Produktvariante „BASIS“ hinaus gelten folgende besondere Vereinbarungen:

Die Gesamtleistung aus 2.6.2.2 bis 2.6.2.16 ist je Versicherungsfall auf 2,5 Mio. EUR begrenzt.

2.6.2.1 WG 0151 - Verzicht auf Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden

Abweichend zu der in der Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122 beschriebenen Produktvariante „BASIS“ ist die Klausel WG 0151 vereinbart.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.6.2.2 Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten (Ziffer 2.1 VGB 2020)

Abweichend zu der in der Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122 beschriebenen Produktvariante „BASIS“, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.6.2.3 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen (Ziffer 12.1.3 VGB 2020)

Abweichend zu der in der Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122 beschriebenen Produktvariante „BASIS“, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.6.2.4 WG 0122 – Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

Es ist die Klausel WG 0122 vereinbart.

2.6.2.5 WG 0176 – Anlagen erneuerbarer Energien

Die Entschädigungsgrenze ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.6.2.6 WG 0101 – Überspannungsschäden durch Blitz

Abweichend zu der in der Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122 beschriebenen Produktvariante „BASIS“ ist die Klausel WG 0101 zu der Gefahr Feuer vereinbart.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.6.2.7 WG 0102 - Sengschäden

Abweichend zu der in der Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122 beschriebenen Produktvariante „BASIS“ ist die Klausel WG 0102 zu der Gefahr Feuer vereinbart.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.6.2.8 WG 0220 - Rauch – und Rußschäden

Abweichend zu der in der Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122 beschriebenen Produktvariante „BASIS“ gilt die Klausel WG 0220 vereinbart.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt

2.6.2.9 Blindgängerschäden

Brand- und Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (so genannte Blindgängerschäden) sind je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.6.2.10 WG 0189 – Aufräumungskosten für Bäume und Gehölze incl. Wiederbepflanzung

Abweichend zu der in der Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122 beschriebenen Produktvariante „BASIS“ ist die Klausel WG 0189 vereinbart.

Mit Schaden an einer versicherten Sache ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100% der Versicherungssumme begrenzt.

Ohne Schaden an einer versicherten Sache ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf max. 250 € begrenzt.

2.6.2.11 WG 0232 - Schäden durch Waschbären und Wildschweine auf dem Versicherungsgrundstück

Abweichend zu der in der Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122 beschriebenen Produktvariante „BASIS“ ist die Klausel WG 0232 vereinbart.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.6.2.12 WG 0121 – Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

Abweichend zu der in der Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122 beschriebenen Produktvariante „BASIS“ ist die Klausel WG 0121 vereinbart.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

Für Zäune und Gartentore in Zusammenhang mit einem Einbruch oder Einbruchversuchs ist die Entschädigung auf maximal 250 € begrenzt.

2.6.2.13 WG 0190 - Diebstahl versicherter Sachen

Abweichend zu der in der Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122 beschriebenen Produktvariante „BASIS“ ist die Klausel WG 0190 vereinbart.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

Für Pumpen- und Wasseruhren ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt, wenn sie an einem Eisen- oder Holzpfehl verankert sind.

2.6.2.14 WG 0191 – Beseitigung von Graffiti

Abweichend zu der in der Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122 beschriebenen Produktvariante „BASIS“ ist die Klausel WG 0191 vereinbart.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt

2.6.2.15 WG 0120 - Dekontamination von Erdreich

Abweichend zu der in der Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122 beschriebenen Produktvariante „BASIS“ ist die Klausel WG 0120 vereinbart.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.6.2.16 Zaunbegrenzungen

In Erweiterung von Ziffer 2.1 sind Zaunbegrenzungen je Versicherungsfall bis 250 EUR versichert.

2.6.3 WG 0196 – Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2015)

Es ist die Besondere Bedingung WG 0196 vereinbart.

In Ergänzung zu WG 0196 ist folgendes vereinbart:

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

Kein Versicherungsschutz ist möglich für Schäden an Versicherungsgrundstücken, die in den letzten 10 Jahren von einem Elementarereignis (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch) betroffen waren.

2.6.4 WG 0160 – Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasbruchschäden in der Wohngebäudeversicherung (BGIW 2008)

Es ist die Besondere Bedingung WG 0160 vereinbart.

Abweichend zu WG 0160 sind Glasscheiben über 3 qm Einzelgröße nicht mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

3. Hausratversicherung

3.1 Versicherte Sachen

Versichert ist der Inhalt der Gartenhäuser gemäß Ziffer 1 VHB.

Dazu gehören die zur Nutzung und Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Einrichtungsgegenstände, Geräte und Werkzeuge, ferner die für einen vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten erforderlichen Lebensmittel sowie die zu einer behelfsmäßigen Übernachtung dienenden Sachen.

Gegenstände, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, aber infolge ihrer Ausmaße nicht in die Gartenlaube eingebracht werden können, gelten auch dann versichert, wenn sie sich innerhalb des umzäunten Kleingartens befinden.

Der Versicherungsschutz hierfür setzt allerdings voraus, dass die betreffenden Gegenstände so gesichert sind, dass sie ohne größere Gewalteinwirkung nicht entfernt werden können.

3.2 Nicht versicherte Sachen

- Die von der Wohnung vorübergehend in die Gartenhäuser verbrachten Hausratgegenstände (Ausnahme: Kleidungsstücke sind je Versicherungsfall bis zu 250 EUR versichert);
- Digitalkameras, Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör;
- Mobiltelefone, Smartphones, weitere elektronische Kommunikationsgeräte, mobile Navigationsgeräte und Unterhaltungselektronik einschließlich Zubehör (Ausnahme: Fernseher und Radios inkl. Satellitenreceiver sind je Versicherungsfall bis zu 250 EUR versichert);
- Notebooks, Tablets und weitere EDV-Geräte einschließlich Software und Zubehör;
- Schusswaffen;
- Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Schmucksachen, Sachen aus Edelmetall (z. B. Gold, Silber oder Platin), Münzen und Medaillen, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Pelze, handgeknüpfte Teppiche sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten);
- Brillen;
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge aller Art (z. B. auch Fahrräder und Pedelecs) sowie deren Teile und Zubehör;

- Angel- und Sportgeräte aller Art (zum Beispiel Surfgeräte);
- Zelte aller Art auch Partyzelte sowie deren Teile und Zubehör;
- Tiere;
- Diebstahl von Bäumen, Sträuchern, Ernten, Gartenkulturen sowie Bado-becken, Gartenteiche und Grillkamine;
- Schäden am eigenen Garten durch unzulässige Bepflanzung entsprechend der gültigen Kleingartenverordnung.

3.3 Versicherte Gefahren

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- b) Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat
- c) Sturm und Hagel
- d) Weitere Elementarschäden (BEH 2016)

3.4 Vertragsgrundlagen

3.4.1 Bedingungen

- HR 9011 – Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2020) – Versicherungssummenmodell
- Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122, insbesondere Register „Hausratversicherung“ mit der Produktvariante „BASIS“
- HR 0301 – Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2016)

Ferner gelten die nachfolgend unter 3.4.2 dieses Rahmenvertrages aufgeführte besondere Vereinbarung.

3.4.2 Besondere Vereinbarung

Über die Produktvariante „BASIS“ hinaus gilt die folgende besondere Vereinbarung:

Gartenmöbel auf dem Versicherungsgrundstück

Wir leisten Entschädigung in Erweiterung von Ziffer 10.1 VHB in Höhe von 250 EUR für Gartenmöbel, wenn diese Gegenstände außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück durch eine versicherte

Gefahr nach Ziffer 4.1 VHB zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Versicherte Gartenmöbel sind Gartentische, -stühle, -hocker, -bänke, -liegen und außerdem Hollywoodschaukeln, Sonnenschirme und -segel, Heizpilze und ähnliche Terrassen-/Gartenheizer sowie vergleichbare, andere Gartenmöbel und außerdem Auflagen, die der Nutzung von Gartenmöbeln dienen.

Versicherungsschutz darüber hinaus besteht in Erweiterung von Ziffer 4.1 VHV im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch weitere Elementargefahren (z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben).

Sie haben einen Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

3.4.3 HR 0301 – Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2016)

Es ist die Besondere Bedingung HR 0301 vereinbart.

In Ergänzung zu HR 0301 ist folgendes vereinbart:

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

Kein Versicherungsschutz ist möglich für Schäden an Versicherungsgrundstücken, die in den letzten 10 Jahren von einem Elementarereignis (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch) betroffen waren.

3.5 Versicherungssummen

Abweichend von Ziffer 11 der VHB 2020 (HR 9011) werden für den Inhalt der Gartenhäuser und Nebengebäude des einzelnen Kleingartens Versicherungssummen auf erstes Risiko, gestaffelt von 2.000 EUR bis 5.000 EUR, angeboten (siehe Ziffer 5).

4. Sonstige Vereinbarungen und Bestimmungen

4.1 Regelung im Schadenfall

4.1.1 Obliegenheiten des Kleingärtners/der Kleingärtnerin (Versicherte Person)

- Nach Schadeneintritt hat er für die Abwendung und Minderung des Schadens zu Sorgen.
- Einen Feuer- oder Einbruchdiebstahlschaden sofort bei der Polizei anzuzeigen.
- Jeden Schaden unverzüglich dem Verein, mittels der hierfür vorgesehenen Schadenanzeige, zu melden.
- Die endgültige Schadenaufstellung soll möglichst innerhalb von 5 Tagen dem Verein zugehen.

4.1.2 Ermittlung und Auszahlung der Entschädigung

Die Ermittlung und Festsetzung der Entschädigung erfolgen durch ausgebildete Schadenregulierer unter Mitwirkung der besonders bestimmten Vertrauensleute des Vereins.

4.1.3 Vertragsbeendigung bei Kündigung nach einem Schadenfall

Bei der Kündigung einer versicherten Person für ein Objekt durch die Generali nach einem Versicherungs-/Schadenfall endet der Versicherungsschutz für das Objekt erst drei Monate nach Zugang der Kündigung.

5. Versicherungssummen/Beiträge

Es gilt eine jährliche Zahlweise vereinbart

Ändert sich die Versicherungssumme, gilt der Beitrag zur neuen Versicherungssumme ab nächster Hauptfälligkeit.

Variante	Versicherungs- summe Gebäude (F, St/H)	Versicherungs- summe Hausrat (F, ED, St/H)	Jahresbeitrag inkl. Versicherungssteuer
A	5.000 EUR	2.000 EUR	40,00 EUR
B	10.000 EUR	3.000 EUR	60,00 EUR
C	15.000 EUR	4.000 EUR	80,00 EUR
D	20.000 EUR	5.000 EUR	100,00 EUR

6. Unterschriften

6.1 Anzeigepflichten

Hinweise zu den Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

Sämtliche im Antrag und in den weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen deutlich, vollständig und wahrheitsgemäß durch den Antragsteller beantwortet werden. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Bei fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht können wir das Recht zur rückwirkenden Vertragsanpassung haben (z.B. Beitragsanpassung/Leistungsausschluss) oder den Vertrag zu kündigen. Ein Vertragsanpassungsrecht, beschränkt auf den Beginn der laufenden Versicherungsperiode, oder ein Kündigungsrecht kann auch im Falle einer schuldlosen Verletzung der Anzeigepflicht bestehen. Zur Überprüfung und Ergänzung der Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf unsere Belehrung „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“ im Anhang I nach „Wichtige Hinweise und Erklärungen“ am Ende dieses Antrages.

Weitere Einzelheiten können Sie den in den Produktunterlagen enthaltenen Versicherungsbedingungen entnehmen.

6.2 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Generali Deutschland Versicherung AG, Kundenservice-Direktion Köln, Hansaring 40-50, 50670 Köln. Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an die E-Mail-Adresse service@generali.de zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 EUR pro Tag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. dass auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre Generali Deutschland Versicherung AG

6.3 Empfangsbestätigung des Antragstellers

Hiermit bestätige ich, dass mir vor der Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages die den beantragten Versicherungen zu Grunde liegenden „Vertragsbedingungen und Kundeninformationen“, Version 01.22 in Textform mitgeteilt worden sind. Diese beinhalten die jeweiligen Produktbeschreibungen, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln, die „Allgemeinen Informationen“ einschließlich der Hinweise zur Datenverarbeitung und der Liste der Dienstleister sowie der Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct Datenschutz).

Datum

Unterschrift des Antragstellers/Versicherungsnehmers vertreten durch den Verwalter

6.4 Wichtige Hinweise/Unterschriften

Bevor Sie den Rahmenvertrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Lesen Sie bitte auch die nachstehenden „Wichtigen Hinweise und Erklärungen“.

Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist

Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, auch für den Fall, dass der beantragte Versicherungsbeginn erst durch nachträglich eintretende oder geänderte Umstände vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, mit der Folge, dass ich die Beiträge, die auf die Zeit vor Ausübung des Widerrufs entfallen, nicht zurückerhalte.

Meine Unterschrift gilt auch für „Wichtige Hinweise und Erklärungen“, wie zur Datenverarbeitung für Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung, zur Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Daten. Darüber hinaus ermächtige ich bisherige Versicherer, der Generali Auskünfte zu bisher eingetretenen Schadenfällen zu erteilen.

Die Regeln zum Umgang mit personenbezogenen Kundendaten gelten auch für jeden, der über Ihren Vertrag versichert ist oder dessen Daten durch diesen Rahmenvertrag erfasst werden. Bitte informieren Sie alle Personen, zu denen mit diesem Rahmenvertrag personenbezogene Daten erhoben werden, hierüber.

Datum

Unterschrift des Antragstellers/Versicherungsnehmers vertreten durch den Verwalter

Datum

Generali Deutschland Versicherung AG

7. Wichtige Hinweise und Erklärungen

7.1 Zahlweise

Der Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der auch unterjährig gezahlt werden kann. Monatliche Zahlung setzt voraus, dass der Beitrag auf Grund eines uns erteilten SEPA-Lastschriftmandates monatlich von Ihrem Konto abgebucht werden kann. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart. Wir räumen einen Zahlungsbonus von 5 % bei jährlicher und 2 % bei halbjährlicher Zahlweise ein.

7.2 SEPA-Lastschriftmandat

Ich bin (Wir sind) bis auf Widerruf damit einverstanden, dass die Beiträge zu dem beantragten Versicherungsvertrag/ zu den beantragten Versicherungsverträgen von dem im Mandat angegebenen Konto eingezogen werden. Dies gilt auch für Ersatzverträge.

Das Konto muss bei Fälligkeit in der erforderlichen Höhe gedeckt sein, sonst kann das kontoführende Kreditinstitut die Einlösung verweigern und der Beitrag ist nicht rechtzeitig gezahlt. Ihr Versicherungsschutz kann dadurch gefährdet sein. Kann der Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung von Ihrem Konto, so können wir Ihnen die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

7.3 Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise in den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die wir Ihnen vor Antragstellung in Textform mitgeteilt haben.

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Generali erhalten Sie unter www.generali.de/dsgvo.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch unseren Vertriebspartner, die Deutsche Vermögensberatung, finden Sie unter www.datenschutz.dvag.

Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenverarbeitung zur Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali Deutschland Gruppe und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens (dies gilt nicht für Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer; hierbei ist die ausdrückliche Einwilligung zur beschriebenen Nutzung notwendig). Dem können Sie jederzeit formlos ganz oder zum Teil widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Generali Deutschland Versicherung AG, AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen oder widerruf.de@generali.com oder telefonisch unter 0221 3395-2930. Der Widerspruch ändert nichts an der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die bereits vor Zugang Ihres Widerspruchs durchgeführt wurde.

7.4 Vorläufige Deckung

7.4.1 Form

Die vorläufige Deckung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag und wird durch eine entsprechende Erklärung auf dem Antrag sowie der Unterzeichnung durch Sie und eines hierzu von uns bevollmächtigten Vertreters vereinbart.

7.4.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, sofern Sie den Beitrag für die vorläufige Deckung unverzüglich zahlen.

7.4.3 Inhalt des Vertrages

Grundlage des Vertrages über die vorläufige Deckung sind, die im Hauptvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln.

7.4.4 Nichtzustandekommen des Hauptvertrages

Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so stehen uns 25 % des vereinbarten Beitrages für das erste Versicherungsjahr, mindestens aber 30 EUR zu.

7.4.5 Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung

- a) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem von Ihnen geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Hauptvertrag oder einen weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließen. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrages durch Sie abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrages abweichend von Absatz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie mit der Beitragszahlung in Verzug sind. Voraussetzung hierfür ist aber, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.
- b) Kommt der Hauptvertrag mit uns nicht zustande, weil Sie Ihre Vertragserklärung zum Hauptvertrag widerrufen oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheins erklären, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs bei uns.
- c) Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Unsere Kündigung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.

7.5 Wartezeit bei Überschwemmung und Rückstau

Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmungs- und Rückstauschäden durch Ausuferung oberirdischer Gewässer beginnt gemäß den Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf von 1 Monat



nach Unterzeichnung des Antrages (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).

8. Anhang I

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Generali Deutschland Versicherung AG, Hansaring 40-50, 50670 Köln, in Textform nachzuholen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung (in der Kfz-Versicherung nur bei Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs) der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.